

## 116. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 8. Stück 2021/2022, Nr. 9, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 wird nach Z 1) folgende Z 1a) eingefügt:*

„1a) Module sind Teile von Studien, die einen in sich abgeschlossenen, strukturierten Lernprozess umfassen. Module können aus mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bestehen;“

2. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Im Curriculum können insbesondere folgende Arten von Lehrveranstaltungen festgelegt werden:

- a. Vorlesungen;
- b. Übungen;
- c. Seminare und Privatissima;
- d. Konversatorien;
- e. Repetitorien;
- f. Exkursionen;
- g. Integrierte Lehrveranstaltungen;
- h. Vorlesungen mit integrierten Übungen.“

3. *§ 2 Abs. 4 entfällt.*

4. *In § 2 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:*

„(7a) Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfassen. Den Studierenden ist in Repetitorien Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.“

5. *In § 2 Abs. 9 wird die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 1 lit. b-e“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 1 lit. c. bis f.“ ersetzt.*

6. *In § 2 Abs. 10 wird nach dem Wort „Ausnahmefällen“ die Wortfolge „und nach Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ“ eingefügt.*

7. *§ 2 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der

Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches oder Moduls und deren Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.“

8. In § 15 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „und Lehrveranstaltungsteilen“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und prüfungsimmanenten Teilen von Lehrveranstaltungen kann die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter eine Anwesenheitspflicht im Umfang von maximal 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltungseinheiten vorschreiben. Die Anwesenheitspflicht umfasst auch die virtuelle Anwesenheit im Rahmen des Zusammentreffens von Lehrenden und Studierenden bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und prüfungsimmanenten Teilen von Lehrveranstaltungen, die unter Zuhilfenahme von Distance-Learning-Elementen abgehalten werden.“

10. In § 16 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht ist negativ zu beurteilen, wenn die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt wurde und bis längstens zum Ende der dritten Lehrveranstaltungseinheit keine Abmeldung von der Lehrveranstaltung durch die Studierende oder den Studierenden erfolgt ist.“

11. In § 38 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wurde eine Vorlesung mit integrierter Übung (VU) negativ beurteilt, weil die Teilprüfung über den Vorlesungsteil nicht positiv bestanden wurde, sind die Studierenden berechtigt, bei den Wiederholungsantritten zur betreffenden VU nur den Vorlesungsteil zu absolvieren. Diese Regelung gilt für die erste und die zweite Wiederholung der VU, die innerhalb von drei Semestern nach positiver Absolvierung des Übungsteils in Anspruch genommen werden müssen. Ab der dritten Wiederholung (4. Prüfungsantritt) ist die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen. Ab dem vierten Semester nach positiver Absolvierung des Übungsteils ist jedenfalls die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen.“

12. § 49 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 67. Stück 2021/2022, Nr. 116, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Leoben, 26. Jänner 2022

Für den Senat:  
Der Vorsitzende:  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.